

Anhang zur Kostenordnung Squash SRLR zum Jugendförderbeitrag

- a. Ordentliche Mitgliedsvereine, die keine ausreichende Jugendarbeit leisten, müssen grundsätzlich einen Jugendförderbeitrag bezahlen.
 - eine ausreichende Jugendarbeit wird dann festgestellt, wenn eine Verein eine Jugendmannschaft im Jugendligaspielbetrieb teilnehmen läßt (ohne sie während der Saison zurückzieht).
 - Jugendliche die an mindestens zwei Jugendranglisten Turniere teilnehmen
 - Jugendliche werden dem Verein zugeordnet, für den eine Spiellizenz ausgestellt ist.
- b. Keinen Jugendförderbeitrag brauchen Vereine zu zahlen,
 - wenn ein Verein eine Jugend- Mannschaft am Jugendligaspielbetrieb teilnehmen läßt, wenn Jugendliche an zwei Jugendranglisten und Einzelmeisterschaften teilgenommen haben.
- c. Vereine , die eine Mannschaft bei den Damen, Herren oder Senioren im Liga – Spielbetrieb gemeldet haben und die keine Jugendarbeit leisten, zahlen einen Jugendförderbeitrag gemäß Kostenordnung SRLR , gemäß Liga Einteilung (die höchste Klasseneinteilung zählt).
 - der Betrag wird zum 31.8. eines Jahres fällig.
- d. Der Jugendförderbeitrag reduziert sich bei nachgewiesener Jugendarbeit wie folgt,
 - um die Hälfte des fälligen Jugendförderbeitrages wenn der Verein nachweisen kann, das mindestens zwei Jugendliche aus seinem Verein, an je mindestens zwei Jugendranglisten bzw. Einzelmeisterschaften teilgenommen hat. (je Jugendlicher zwei Turniere)
 - Gutschrift erfolgt zum 31.3. des folgenden Jahres.

Im ersten und zweiten Jahr ihrer Mitgliedschaft im Landesverband Rheinland Pfalz zahlen Vereine keinen Jugendförderbeitrag.

Verabschiedet auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2001

